

Antrag auf Auszahlung einer Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 24 SGB VIII

Antragsteller(in):

Name

Vorname

Anschrift

Bankinstitut, IBAN, BIC

Kontoinhaber

Telefon Nr.:

E-Mailadresse

postalisch über:

SkF Ratingen e.V.
Fachberatungsstelle Kindertagespflege
Talstr. 2
40878 Ratingen

an den Adressaten:

Stadt Ratingen, Der Bürgermeister,
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Postfach 10 17 40
40837 Ratingen

Betreff: **Antrag auf Auszahlung einer Geldleistung gemäß § 23 i.V.m. § 24 SGB VIII für die Betreuung von _____, geb. _____, in meinem/ im elterlichen Haushalt/ in angemieteten Räumlichkeiten**

Ich beziehe mich auf den Kindertagespflegeantrag gemäß § 24 SGB VIII der / des

(Name der/s Sorgeberechtigten) vom _____ (falls bekannt, Datum des Antrags) für das o.a. Kind und beantrage
- im entsprechenden Umfang – die Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, da ich die Betreuung durchführen werde.

Hinweis und Erklärung:

Nach den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (KitaPflegeRR) in der Fassung vom 06.10.2020 wird die Geldleistung gem. § 22 ff. SGB VIII nach der ab dem 01.08.2021 gültigen Entgelttabelle pauschaliert festgesetzt. Ausnahme: Entspricht die von der Kindertagespflegeperson tatsächlich geleistete Betreuungsstundenzahl keiner der nach Anlage 1 der Richtlinie zu vergütenden Stundenzahlen, so berechnet sich die Höhe der laufenden Geldleistung nach der Zahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Kindertagespflegepersonen, die eine Grundqualifizierung von 300 Stunden nach dem QHB (Zertifikat Stufe 2) absolviert haben, erhalten gemäß Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII seit dem 01.08.2023 pro Stunde 5,86 Euro. Kindertagespflegepersonen, die 160 Stunden nach QHB (Zertifikat Stufe 1) oder nach DJI-Curriculum absolviert haben, erhalten gemäß Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII seit dem 01.08.2023 pro Stunde 5,59 Euro. Dasselbe gilt auch für Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Vorbildung (i.d.R. Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in) und mindestens 80 Stunden Qualifizierung nach DJI-Curriculum. Zusätzlich erhalten die Kindertagespflegepersonen je Qualifikation ein Entgelt für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit entsprechend einer Stunde/Woche je Kind. Diese Beträge werden gem. § 37 KiBiZ jeweils jährlich, erstmalig zum 01.08.2022, zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres angepasst. Die jährliche Fortschreibungsrate wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW festgelegt und über den LVR bekannt gegeben.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt seit dem 01.08.2023 eine Kürzung der Geldleistung um 2,02 Euro/Betreuungsstunde (Sachaufwand). Dieser

Sachaufwand setzt sich aus Anteilen für Miete, Heiz-, Strom-, und Wasserkosten etc. zusammen, der bei der Betreuung im Haushalt der Eltern entfällt. Diese Kürzung wird ab dem 01.08.2022 ebenso zum 01.08. ejJ. angepasst.

Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem von dem/den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege eingegangen ist.

Die Leistung endet nach Vereinbarung oder bei vorzeitigem Abbruch **mit dem letzten Tag der Betreuung.**

Die Stadt Ratingen tritt für aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag entstehende Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegestelle (z.B. bei fristloser Kündigung) nicht ein.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Geldleistungen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ratingen zurückgezahlt werden müssen.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu max. 35 Tagen (bei einer Tätigkeit an 5 Tagen/ Woche) ist unerheblich, längere Unterbrechungen sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Ratingen gegenüber anzeigepflichtig und führen zu einer Reduzierung der Geldleistung. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und der erziehungsberechtigten Person abzustimmen.

Ferner erkläre ich mich bereit, mit der erziehungsberechtigten Person zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Ich bestätige, dass ich die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (KitaPflegerR) der Stadt Ratingen erhalten und zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben können, rechtzeitig mitzuteilen.

Ich bitte, für die Auszahlung der Geldleistung das o.a. Konto zu berücksichtigen. Für den Fall der Jugendhilfeversagung ist dieser Antrag gegenstandslos.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des SkF e.V. Ratingen:

Die Voraussetzungen für Kindertagespflege, insbesondere Kontinuität im Betreuungsverhältnis und ein Gesamtsystem zwischen erziehungsberechtigte Person und Kindertagespflegeperson, liegen vor. Die Kindertagespflegeperson und die/der Personensorgeberechtigte/n werden vom SkF Ratingen e.V. in allen Fragen der Kindertagespflege beraten und unterstützt. Zur konkreten Begründung wird auf das nachfolgende gesonderte Schreiben verwiesen.

ist gemäß DJI-Curriculum und/ oder Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Rahmen von

min. 300 Stunden

min. 160 Stunden

min. 80 Stunden und pädagogischer Aus-, bzw. Vorbildung qualifiziert.

am befindet sich zur Zeit in der Qualifizierung und schließt diese voraussichtlich ab.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz und Betroffenenrecht finden Sie auf der Webseite des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen unter https://caritas.erzbistum-koeln.de/ratingen_skf/datenschutz/.